

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der AntiProt

1 Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Allen Vereinbarungen und Angeboten liegen diese Bedingungen zugrunde. Sie werden mit Auftragserteilung oder Annahme der Lieferung verbindlich. Abweichende Bedingungen des Abnehmers sind unverbindlich, auch wenn diesen nicht ausdrücklich widersprochen wird.
- 1.2 Diese Bedingungen gelten auch für zukünftige Rechtsgeschäfte. Hiervon abweichende Individualvereinbarungen gelten im Zweifel nur für das konkrete Rechtsgeschäft.
- 1.3 Aufträge werden erst durch AntiProt schriftliche Bestätigung wirksam. Preis- und Leistungsangaben sowie sonstige Erklärungen oder Zusicherungen sowie Nebenabreden und Änderungen sind nur dann verbindlich, wenn diese von AntiProt schriftlich abgegeben oder bestätigt worden sind. Die vereinbarten Preise gelten nur für den jeweils abgeschlossenen Auftrag.
- 1.4 Unterlagen zum Produkt wie Abbildungen und Zeichnungen sowie Angaben zu Gewicht und Volumen sind nur verbindlich, wenn diese ausdrücklich und schriftlich als verbindlich vereinbart werden. Diese Unterlagen stehen in Eigentum der AntiProt und dürfen wie Kostenvoranschläge Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

2 Lieferbedingungen

- 2.1 Teillieferungen sind zulässig.
Vereinbarte Lieferfristen sind eingehalten, wenn die Ware AntiProt verlassen hat oder bei Holschulden die Versandbereitschaft der Ware mitgeteilt wird.

Die Lieferfrist verlängert sich angemessen beim Eintritt unvorhergesehener Ereignisse, die AntiProt trotz zumutbarer Sorgfalt nicht abwenden konnten. Wird hierdurch die Lieferung unmöglich oder unzumutbar, so wird AntiProt von Lieferverpflichtung frei.

Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Abnehmers voraus.

- 2.2 Die Versendung erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Abnehmers. Ist die Ware versandbereit und verzögert sich die Versendung oder die Abnahme aus Gründen, die AntiProt nicht zu vertreten haben, so geht die Gefahr mit dem Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft an den Abnehmer auf diesen über.

3 Zahlungsbedingungen

- 3.1 Preise gelten ab Werk ausschliesslich Verpackung, Fracht, Porto und Versicherung.

- 3.2 Bei der Kalkulation der Preise geht AntiProt davon aus, dass wir innerhalb von 4 Monaten nach Vertragsschluss liefern. Erfolgt die Lieferung zu einem späteren Zeitpunkt, so sind wir berechtigt, eingetretene Lohn-, Materialpreis- und Frachtsteigerungen weiter zu berechnen. Wird hierdurch der vereinbarte Preis um mehr als 25 % erhöht, so steht dem Abnehmer ein Rücktrittsrecht zu.
- 3.2 Alle Zahlungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung mit 2 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug zu zahlen. Zahlungsfristen gelten als eingehalten, wenn AntiProt innerhalb der Frist über den Betrag verfügen können. Zahlungen können nach unserer Wahl auf andere noch offen stehende Forderungen verrechnet werden.
- 3.3 Schecks und – soweit Wechselzahlung vereinbart ist – Wechsel werden zahlungshalber angenommen. Diskont- und Einzugsspesen sowie Zinsen sind uns unverzüglich zu vergüten.
- 3.4 Eine Aufrechnung oder Zurückbehaltung des Abnehmers ist ausgeschlossen, es sei denn die Aufrechnung- oder Zurückbehaltungsforderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.
- 3.5 Kommt der Besteller mit seiner Zahlungspflicht ganz oder teilweise in Verzug, so hat er – unbeschadet aller anderen Rechte – ab diesem Zeitpunkt Verzugszinsen in Höhe von jährlich 5% über dem Basiszinssatz der EZB zu zahlen, soweit AntiProt nicht einen höheren Schaden nachweisen.
- 3.6 Stellt der Besteller seine Zahlungen ein, liegt eine Überschuldung vor oder wird die Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens beantragt oder kommt der Abnehmer mit der Einlösung fälliger Wechsel oder Schecks in Verzug, so wird unsere Gesamtforderung sofort fällig. Dasselbe gilt bei einer sonstigen wesentlichen Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Abnehmers. AntiProt ist in diesen Fällen berechtigt, ausreichende Sicherheitsleistung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten.

4 Eigentumsvorbehalt

- 4.1 Die Waren bleiben unser Eigentum bis zur Erfüllung sämtlicher uns gegen den Abnehmer zustehenden Ansprüche (Vorbehaltsware), auch wenn die einzelne Ware bezahlt worden ist. Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware ist nicht zulässig.
- 4.2 Der Abnehmer tritt alle Forderungen, aus dem Weiterverkauf an AntiProt sicherungshalber in vollem Umfang ab. AntiProt nimmt diese Abtretung an. Der Abnehmer ist ermächtigt, die abgetretene Forderung im eigenen Namen für Rechnung der AntiProt einzuziehen.

5 Ansprüche des Bestellers bei Mängeln und Haftung

- 5.1 Ist der Kauf für beide Teile ein Handelsgeschäft, so hat der Abnehmer die Ware unverzüglich nach Erhalt, soweit dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist, zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, AntiProt

unverzüglich Anzeige zu machen. Dies gilt auch für Zuviel- oder Zuweniglieferungen sowie für sonstige Falschlieferungen.

5.2 Sofern ein Mangel vorliegt und rechtzeitig gerügt worden ist, ist AntiProt berechtigt, nach unserer Wahl innerhalb angemessener Frist die Nacherfüllung in Form der Mangelbeseitigung oder der Lieferung einer mangelfreien Sache vorzunehmen. Die zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen werden von uns getragen. Verbringt der Abnehmer die Ware jedoch an einen anderen Ort als den Abnahmeort oder soll eine Nachbesserung ausserhalb Deutschlands vorgenommen werden, so trägt der Abnehmer die hieraus entstehenden Mehrkosten. Schlägt die Nacherfüllung fehl oder ist sie dem Abnehmer unzumutbar, ist dieser berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Herabsetzung der Vergütung (Minderung) zu verlangen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Abnehmer jedoch kein Rücktrittsrecht zu.

5.3 Im Fall einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Schädigung haftet AntiProt nach den gesetzlichen Bestimmungen. Dies gilt auch bei einer einfach fahrlässigen Schädigung, sofern wir eine vertragswesentliche oder erhebliche Pflicht (iSv § 281 Abs. 1 Satz 3 BGB) verletzt haben. Andernfalls ist unsere Haftung ausgeschlossen.

5.4 Die Haftung ist in allen vorgenannten Fällen – ausgenommen im Fall eines vorsätzlichen Handelns– jedoch beschränkt auf den Umfang des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens, höchstens jedoch bis zur Höhe der gezahlten Vergütung. Unsere Haftung für entgangenen Gewinn oder Mangelfolgeschäden ist ausgeschlossen, sofern AntiProt nicht vorsätzlich gehandelt haben.

Die gesetzliche Haftung wegen eines Schadens aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt.

5.5 Der Abnehmer verpflichtet sich, uns von etwaigen Ansprüchen Dritter aus dem Gesichtspunkt der Produkthaftung freizustellen; es sei denn wir handeln vorsätzlich oder verletzen vertragswesentliche Pflichten gegenüber dem Abnehmer. Dies gilt insbesondere wenn unsere Ware an einen anderen Ort als den Abnahmeort verbracht wird.

5.6 Diese Haftungsbeschränkungen gelten auch für alle sonstigen Ansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund diese uns gegenüber geltend gemacht werden.

5.7 Mängel- und Schadensersatzansprüche jedweder Art verjähren nach Ablauf von 12 Monaten ab dem Tag des Gefahrenübergangs auf den Abnehmer.

6 Erfüllungsort und Gerichtsstand und anwendbares Recht

6.1 Ist der Abnehmer Kaufmann, so ist München Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand unser Firmensitz.

6.2 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Haager Konventionen vom 1.7.1964 betreffend Einheitliche Gesetze über den internationalen Kauf und das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11.4.1980 über Verträge über den internationalen Kauf beweglicher Sachen finden keine Anwendung.

Stand 3/07